

Stadtwerke Neukirchen
Am Rathaus 10
34626 Neukirchen
Telefon: 06694/808-23 o. -41

Antrag auf Anschluss an die städtische Entwässerungsanlage

Name:
(Grundstückseigentümer)

Adresse:
(Grundstückseigentümer)

Grundstück: Gemarkung:

Flur: Flurstück:

Größe: Straße:

Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage:

.....

.....
(hierzu ist eine Lageskizze mit genauen Maßangaben beizufügen)

Fallen auf dem Grundstück gewerbliche Abwässer an?
(ja oder nein)

Bejahendenfalls ist der Gewerbebetrieb näher zu beschreiben:

.....

Name des Einrichters, durch den die Anlage auf dem Grundstück ausgeführt

werden soll:

Die Bestimmungen der Ortssatzung der Stadt Neukirchen über die Entwässerung (Kanalisation) sind mir/uns bekannt.

Ich/Wir erkenne/n die Satzung in der jeweils geltenden Fassung an und verpflichte/n mich/uns, diese Vorschriften genau einzuhalten. Insbesondere verpflichte/n ich/wir mich/uns zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge, Anschlusskosten und Gebühren. Ein Auszug aus der jeweiligen Satzung befindet sich auf der Rückseite.

Neukirchen, den

.....
(eigenhändige Unterschrift)

.....
(eigenhändige Unterschrift)

Anmerkung:

Gehört das Grundstück mehreren gemeinsam, müssen alle Eigentümer unterschreiben.

ERMITTLUNG DER ABWASSERMENGE NACH DIN-1986

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Regenwasser $V_r = \Psi * A * r / 10.000,00$

Art der angeschlossenen Flächen	Abfluss- beiwert	Fläche		Regenspende [l/sha]	Summe [l/s]
		[m ²]	[ha]		
Dach-, Betonflächen, Schwarzdecke	1,0			198,1	
Kiesdächer	0,5				
Begrünte Dachflächen	0,3				
Beton-, Verbundsteinpflaster	0,7				
Schotterflächen, Rasengittersteine	0,3				
Rasenfläche	0,0				
Gesamtfläche Grundstück [m ²] =				V _r [l/s] =	

Auszug aus der Entwässerungssatzung vom 27.01.2012 in der zurzeit geltenden Fassung:

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen.
- (2) Die Stadt kann ...
- (3) Die Anschlussleitung ...

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter ...
- (3) Sowohl der Anschluss ...

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) **Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.**
- (2) Die Stadt kann ...
- (3) Erstattungspflichtig ist, ...
- (4) Der Erstattungsanspruch ...
- (5) Die Unterhaltung und Reparatur der Anschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum obliegt der Stadt.
- (6) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehende Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen. Als Anschlussleitung gilt in diesem Falle diejenige mit der längsten Meterlänge im öffentlichen Verkehrsraum.